



Anlagereglement

Mai 2019

Avanea Pensionskasse
Mercurstrasse 3
8820 Wädenswil

(nachfolgend Stiftung genannt)

Abkürzungen / Begriffe

BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
OR	Obligationenrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
KKV	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen

Inhaltsverzeichnis

I	Leitbild und Grundsätze	4
	Art. 1 Anlagepolitik / Anlagetätigkeit	4
	Art. 2 Zielsetzung.....	4
	Art. 3 Umsetzung.....	4
	Art. 4 Ertrags- und Überschussverwendung	4
II	Organisation, Aufgaben und Kompetenzen	5
	Art. 5 Kompetenzebenen.....	5
	Art. 6 Führungs- /Informations- und Kompetenzebenen.....	5
	Art. 7 Stiftungsrat.....	5
	Art. 8 Vermögensverwalter	6
	Art. 9 Depotbank.....	6
III	Vorgaben und Richtlinien	7
	Art. 10 Zweck.....	7
	Art. 11 Anlagestrategien.....	7
	Art. 12 Risikogrundsätze	7
	Art. 13 Allgemeine Risikorestriktionen	7
	Art. 14 Ausübung der Aktionärs-Stimmrechte	8
	Art. 15 Loyalität und Integrität.....	9
IV	Anlagemodell.....	10
	Art. 16 Wahl und Wechsel der Anlagemodelle.....	10
V	Umsetzung und Kontrolle.....	10
	Art. 17 Bilanzierungsgrundsätze und Reservenbildung	10
	Art. 18 Informationskonzept	11
	Art. 19 Anlage-Controlling.....	11
	Art. 20 Inkrafttreten; Änderungen.....	11
	Anhang 1a Anlagemodell 20 Strategische Asset Allocation.....	12
	Anhang 1b Anlagemodell 30 Strategische Asset Allocation.....	13
	Anhang 1c Anlagemodell 40 Strategische Asset Allocation.....	14
	Anhang 2 Referenzindex.....	15
	Anhang 3 Anlagerichtlinien.....	16
	Art. 1 Liquidität / Forderungen	16
	Art. 2 Obligationen CHF.....	16
	Art. 3 Obligationen Fremdwährung	16
	Art. 4 Aktien Schweiz	16
	Art. 5 Aktien Ausland.....	16
	Art. 6 Immobilien Inland	16
	Art. 7 Alternative Anlagen	17
	Anhang 4 Bilanzierungsgrundsätze	18
	Anhang 5 Wertschwankungsreserven	19

I Leitbild und Grundsätze

Art. 1 Anlagepolitik / Anlagetätigkeit

- 1 Die Anlagepolitik orientiert sich am gesetzlichen Auftrag und am Bedarf der Versicherten. Sie ist langfristig ausgerichtet und wird mit Instrumenten des modernen Portfoliomanagements umgesetzt.
- 2 Die Anlagetätigkeit ist auf Sicherheit und marktgerechten Ertrag sowie kostenwirtschaftliche Kriterien, eine angemessene Verteilung der Risiken und die Verfügbarkeit des Vermögens für eine zeitgerechte Erbringung der Leistungen auszurichten.

Art. 2 Zielsetzung

- 1 Die langfristig an den Finanzmärkten erzielbaren Erträge sind im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nach Massgabe der Risikofähigkeit der Stiftung sowie der verschiedenen Anlagemodelle optimal zu nutzen. Zu diesem Zweck wird das Portfolio mittels Vorgabe einer strategischen Anlagestruktur (SAA) sowie eines darauf abgestimmten, taktischen Spielraums angelegt.

Art. 3 Umsetzung

- 1 Der Stiftungsrat trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens. Unter Beachtung der Vorschriften gemäss Art. 48h BVV 2 stützt sich der Stiftungsrat nach Bedarf auf die Dienste externer Berater.
- 2 Das Portfolio wird einer Depotbank übertragen. In der Vermögensverwaltung werden verschiedene Stile und Anlagemodelle eingesetzt. Deren Kombination erfolgt aufgrund der Zielsetzungen des Stiftungsrates, der Marktbedingungen und Fähigkeiten der Vermögensverwalter.

Art. 4 Ertrags- und Überschussverwendung

- 1 Der erwirtschaftete Gesamtertrag wird wie folgt verwendet:
 - Planmässige Verzinsung der Altersguthaben von aktiven und beitragsbefreiten Versicherten sowie der Rentendeckungskapitalien zum technischen Zinssatz
 - Bildung von versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen gemäss Rückstellungsreglement sowie von Wertschwankungsreserven
 - Bildung von freien Mitteln mit dem Ziel, Teuerung und Realloohnerhöhungen finanziell abzusichern bzw. Leistungsverbesserungen zu ermöglichen
- 2 Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über die Verwendung des aus dem Rückversicherungsvertrag zugeteilten Überschusses.

Die Überschüsse werden unter Beachtung der Reihenfolge wie folgt zugewiesen:

 - Versicherungstechnische Rückstellungen
 - Wertschwankungsreserve
 - Gutschrift Altersguthaben der aktiven Versicherten sowie der aufgrund von Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität beitragsfrei geführten Versicherten
 - Anpassung Renten an die Preisentwicklung
- 3 Liegen keine Weisungen des Stiftungsrates vor, wird der Überschuss gemäss Art. 68a Abs. 1 BVG verwendet.

- 4 Die Destinatäre haben keinen Anspruch auf die Überschüsse, solange diese nicht den Altersguthaben oder auf dem Wege einer Rentenerhöhung den Rentendeckungskapitalien gutgeschrieben worden sind.

II Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 5 Kompetenzebenen

- 1 Der Stiftungsrat regelt innerhalb der nachstehenden Kompetenzebenen:
- die Zusammenarbeit, Aufgaben und Kompetenzen der Beteiligten sowie
 - die Überwachung und Berichterstattung.

Art. 6 Führungs- /Informations- und Kompetenzebenen

Aktivitäten			
Stiftungsrat	Anlagepolitik Anlageorganisation Anlagestrategie Liquiditätsplanung		
	Anlagerichtlinien Pflichtenhefte Benchmark Kontrolle der Anlagetätigkeit und Berichterstattung		
	Berichterstattung Bewirtschaftung der Liquidität Überwachung der Anlagerichtlinien		
Vermögens- verwalter	Taktische Massnahmen Titelselektion		
	Depot Bank	Transaktionen Reporting	
Wertschriftenverwahrung Auswertungen, Kennzahlen Securities Lending/borrowing			

Einzelne Kompetenzen können zusammengefasst werden.

Art. 7 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat entscheidet über Art und Durchführung der Vermögensverwaltung und überwacht die Anlagetätigkeiten. Er ist für die Festlegung der Ziele und die Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses zuständig.

- 2 Er formuliert die Anlagepolitik
 - überwacht die Anlagestrategien, deren Anlagemodelle und Anlagetätigkeit
 - erlässt und kontrolliert das Anlagereglement und die Anlagerichtlinien
 - erarbeitet Anlagereglement und -richtlinien sowie die strategischen Vorgaben, basierend auf der Risikofähigkeit
 - genehmigt spezielle Rahmenverträge, z.B. Securities Lending
 - entscheidet über die Anlagetaktik im Rahmen der vom Stiftungsrat vorgegebenen Grundsätze
 - legt die Anlagestrategie fest (Strategische Asset Allocation)
 - genehmigt die Jahresziele
 - genehmigt die Auswahl der Vermögensverwalter, Berater und Depotbanken
 - überwacht die Anlagetätigkeit anhand einer quartalsweisen Berichterstattung
 - koordiniert das Budget sowie die Mittelfluss- und Anlagepläne
 - disponiert liquide Mittel
 - kontrolliert Überschreitungen der Strategie- und Risikovorgaben
 - ist für die periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung verantwortlich.
- 3 Der Stiftungsrat trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens. Er kann externe Berater beiziehen. Soweit er Aufgaben an Ausschüsse oder Dritte überträgt, haftet er für gebührende Sorgfalt bei deren Auswahl im Sinne von Art. 48f ff. BVV 2. Der Stiftungsrat sorgt für eine angemessene Berichterstattung.

Art. 8 Vermögensverwalter

- 1 Die Vermögensverwalter
 - treffen Anlageentscheidungen im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrages
 - setzen die beschlossenen taktischen Massnahmen um
 - berichten quartalsweise an den Stiftungsrat über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg.
- 2 Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, welche nach Art. 48f BVV 2 zugelassen sind. Sie müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG erfüllen und Art. 48g bis 48l BVV 2 einhalten.

Art. 9 Depotbank

- 1 Die Depotbank
 - verwahrt und verwaltet die Wertschriften, wickelt Transaktionen ab, fordert Verrechnungssteuern zurück und führt die notwendigen Konten
 - liefert allen Vertragspartnern die notwendigen Informationen
 - liefert revisionsfähige Buchungsdokumente.

III Vorgaben und Richtlinien

Art. 10 Zweck

- 1 Die verbindlichen Vorgaben und Richtlinien begrenzen, zusammen mit dem Gesetz, den zulässigen Rahmen für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens. Abweichungen von formulierten Zielsetzungen, Grundsätzen und Rahmenbedingungen sind zu dokumentieren.
- 2 Ausführenden Organen können ergänzende, auftragsbezogene Ziele und allenfalls zusätzliche Risikoeinschränkungen vorgegeben werden.

Art. 11 Anlagestrategien

- 1 Die Formulierung der Anlagestrategien erfolgt mittels Vorgabe einer langfristig verbindlichen Vermögensstruktur. Sie wird im gesetzlich erlaubten Rahmen auf die Risikofähigkeit abgestimmt und innerhalb vorgegebener Bandbreiten und unter Berücksichtigung folgender Aspekte definiert
 - Risikorahmen: Anlagerichtlinien BVV 2 und aufsichtsrechtliche Vorgaben
 - Risikofähigkeit: Stabilität des Bestandes hinsichtlich Kapitalzuflüssen- und -abflüssen
 - Risikobereitschaft: Renditeziele und Risikovorgaben des Stiftungsrates
 - Verpflichtungsstruktur: Kongruenz der Fristigkeiten von Verpflichtungen und Anlagen, Liquiditätsvorgaben.
- 2 Die Anlagestrategien (Strategische Asset Allocation, SAA) werden nach portfoliotheoretischen Ansätzen anhand optimierter Risiko- und Ertragsrelationen ermittelt und periodisch überprüft. Abweichungen von dieser Zielgrösse sind im Rahmen der taktischen Bandbreiten (Taktische Asset Allocation, TAA) erlaubt.
- 3 Grundsätzlich erfolgt keine Absicherung der Anlagerisiken.
- 4 Die Anlagestrategien sind in Anhang 1a bis c definiert.

Art. 12 Risikogrundsätze

- 1 Die Anlagerisiken werden nach Währungen, Ländern, Branchen und Unternehmen gestreut. Zu ihrer Absicherung dienen bilanzierte Rückstellungen (Schwankungsreserven) auf dem Verkehrswert der Aktiven.
- 2 Das anzuwendende Anlageverhalten, welches aktiv oder passiv sein und sich direkter oder indirekter Anlagen bedienen kann, hängt von folgenden Faktoren ab:
 - Durch Struktur und Volumen gegebene Notwendigkeiten und Möglichkeiten
 - Verfügbarkeit des für eine bestimmte Vorgehensweise benötigten Fachwissens.

Art. 13 Allgemeine Risikorestriktionen

- 1 Nachstehende Restriktionen gelten generell. Zusätzliche Begrenzungen finden sich in den spezifischen Anlagerichtlinien in Anhang 3.
- 2 Anlagen beim Arbeitgeber:
Keine Anlagen bei angeschlossenen Arbeitgebern mit Ausnahme von branchenüblichen Kontokorrentschulden.

3 Kollektivanlagen wie Anlagestiftungen und -fonds gemäss Art. 56 BVW 2:

Es dürfen nur Anlagen erworben werden, welche bezüglich Portfoliozusammensetzung und Risiken transparent sind. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Anlagen in den Kategorien Immobilien und Alternativanlagen. Von den maximal erlaubten 30% dürfen jedoch nur 15% in den entsprechenden Fonds bzw. Einzeltitel investiert werden, für welche kein garantierter Handel mit täglicher Rücknahme- und Ausgabepreis besteht und unter der Einhaltung einer Rücknahme- frist von 3 Monaten.

4 Derivative Instrumente

Derivate können entweder zur Absicherung bestehender Positionen oder zum Aufbau von Aktien-, Währungs- oder Zinsengagements eingesetzt werden. Zulässig sind ebenfalls Derivate zur Gestaltung von synthetischen Aktien- und Obligationenportefeuilles. Der Einsatz von Derivaten zur Absicherung und taktischen Positionierung richtet sich nach Art. 56a BVW 2.

Ausgeschlossen sind Geschäfte an Warenbörsen sowie Geschäfte mit Nachschusspflicht. Erlaubt sind Termingeschäfte, Futures, Swaps und Optionen. Es dürfen nur standardisierte Kontrakte (Eurex) eingesetzt werden.

Dabei gilt es Folgendes zu beachten:

- keine Leerverkäufe
- kein Hebel
- nur standardisierte Kontrakte
- Exposure-Kontrolle nach BSV Empfehlungen

Der Aufbau einer Hebelwirkung und der Leerverkauf von Basisanlagen sind verboten. Die taktischen Bandbreiten sowie die Empfehlungen des BSV müssen eingehalten sein.

Alle Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung von Derivaten ergeben können, müssen jederzeit durch Liquidität (Engagement erhöhende Geschäfte) oder durch Basisanlagen (Engagement senkende Geschäfte) vollumfänglich gedeckt sein.

5 Securities Lending

Bei der Wertschriftenleihe sind die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KVV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.

Securities Lending erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird über die Depotbank abgewickelt. Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ebenfalls zulässig.

Art. 14 Ausübung der Aktionärs-Stimmrechte

- 1 Die Stiftung übt ihre Stimmrechte an börsenkotierten Schweizer Aktiengesellschaften im Interesse der Versicherten aus. Dies gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Pensionskasse dient. Das Interesse der Stiftung ist in der Regel finanzieller Natur. Ein weiterer Aspekt sind das langfristige Gedeihen und die Kursentwicklung der betroffenen Gesellschaft.
- 2 Bei der Ausübung der Stimmrechte wird den konkreten Umständen des Einzelfalls Rechnung getragen. Eine undifferenzierte Befolgung starrer Grundsätze wird vermieden; bei Routinegeschäften, die nicht kontrovers sind und nicht die unten aufgeführten Punkte betreffen, folgt die Stiftung in der Regel den Anträgen des Verwaltungsrates.
- 3 Die Stiftung berücksichtigt überdies die Empfehlungen und Richtlinien professioneller Stimmrechtsberater sowie anerkannte Verhaltensregeln für die Ausübung von Mitwirkungsrechten und guter Corporate Governance.
- 4 Die Stiftung kann unabhängige Stimmrechtsberater beiziehen, soll deren Empfehlung aber nicht unbesehen übernehmen, insbesondere nicht bei kontroversen Themen. Sie sorgt für eine angemessene Instruktion und Überwachung.

- 5 Bei Anträgen, die die Interessen der Versicherten nachhaltig beeinflussen könnten, ist die Stiftung zur Wahrnehmung des Stimmrechts verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei angekündigten Anträgen, die die folgenden Punkte betreffen:
 - Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
 - Statutenänderung
 - Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat
 - Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen, Vermögensübertragungen, Veräusserungen von Teilbereichen und anderen Umstrukturierungen
 - Änderung der Kapital- und Stimmrechtsstruktur
- 6 Die Stiftung darf sich der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht. Die Pflicht zur Wahrnehmung des Stimmrechts erfasst auch indirekt gehaltene Aktien, sofern der Stiftung ein Stimmrecht eingeräumt wird. Falls die Stiftung kollektive Kapitalanlagen (Einanlegerfonds) oder andere Strukturen (Anlagestiftungen, strukturierte Produkte und dgl.) kontrolliert, übt sie das Stimmrecht aus beziehungsweise erteilt entsprechende Weisungen, soweit sie dazu aufgrund der Satzung der Struktur befugt ist.
- 7 Bei ausländischen Gesellschaften steht es der Stiftung frei, auf die Ausübung des Stimmrechts zu verzichten, ausser wenn die Grösse der Beteiligung oder andere Gründe im Interesse der Versicherten die Ausübung des Stimmrechts nahelegen.
- 8 Besteht eine Pflicht zur Wahrnehmung des Stimmrechts, entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag des Vermögensverwalters über die Ausübung des Stimmrechts.
- 9 Der Stiftungsrat fällt seine Beschlüsse in der Regel auf dem Zirkularweg innert einer vom Vermögensverwalter gesetzten angemessenen Frist. Äussert sich der Stiftungsrat innert der gesetzten Frist nicht zum Antrag des Vermögensverwalters, so wird deren Zustimmung zum Antrag angenommen. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Einstimmigkeit. Kann keine Einstimmigkeit erzielt werden, erfolgt die Beschlussfassung durch den SR-Präsidenten.
- 10 Dem Stiftungsrat ist vorgängig die jeweilige Empfehlung des unabhängigen Stimmrechtsberaters zu unterbreiten.
- 11 Die Stiftung hat sich im Falle von Namenaktien als Aktionär mit Stimmrecht in die jeweiligen Aktienbücher eintragen zu lassen. Securities Lending ist nur zulässig, sofern hierdurch die Möglichkeit der Wahrnehmung des Stimmrechts nicht vereitelt wird. Falls die Vermögensverwaltung an Dritte delegiert wird, verbleiben die Stimmrechte bei der Stiftung.
- 12 Die Stiftung erstattet ihren Versicherten gegenüber mindestens einmal jährlich über ihr Stimmverhalten Bericht. Folgt sie den Anträgen des Verwaltungsrats nicht oder enthält sie sich der Stimme, so muss sie ihr Stimmverhalten im Bericht detailliert offenlegen.

Art. 15 Loyalität und Integrität

- 1 Alle verantwortlichen Personen oder Institutionen die für die Stiftung tätig sind, sind zur Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsbestimmungen der beruflichen Vorsorge im Allgemeinen verpflichtet.
- 2 Insbesondere beachten sie die Integritäts- und Loyalitätsvorschriften nach:
 - Art. 51b BVG (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen)
 - Art. 48f BVV 2 (Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung)
 - Art. 48g BVV 2 (Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen)
 - Art. 48h BVV 2 (Vermeidung von Interessenkonflikten)
 - Art. 48i BVV 2 und 51c BVG (Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden)
 - Art. 48j BVV 2 (Eigengeschäfte)
 - Art. 48k BVV 2 (Abgabe von Vermögensvorteilen)
 - Art. 48l BVV 2 (Offenlegung).

- 3 Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut sind bzw. welche durch ihre Stellung in der Stiftung Insiderinformationen erhalten, dürfen insbesondere nicht:
- die Kenntnisse von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlautenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen.
 - in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann. Dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form.
 - Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

IV Anlagemodell

Art. 16 Wahl und Wechsel der Anlagemodelle

- 1 Bei Neuanschluss an die Stiftung erfolgt die Wahl des Anlagemodells in Form eines schriftlichen Beschlusses der Personalvorsorgekommission als Anhang zur Anschlussvereinbarung.
- 2 Bei der Wahl des Anlagemodells beachtet die Personalvorsorgekommission die spezifischen Bedürfnisse und die Risikofähigkeit ihres Versichertenkollektivs.
- 3 Die Anlagemodelle sind in Anhang 1a bis 1c beschrieben und sind grundsätzlich unabhängig voneinander. Sie haben eigene Versichertenkollektive, Anlagestrategien, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven sowie eigene Rechnungslegungen.
- 4 Eine Aufteilung eines Vorsorgewerkes auf mehrere Anlagemodelle ist nicht zulässig.
- 5 Ein Anlagemodellwechsel betrifft alle versicherten Personen eines Vorsorgewerkes, für welche ein Alterskonto geführt wird. Der Stiftungsrat definiert, in welchem Anlagemodell die Deckungskapitalien der Rentner, exklusive die Altersguthaben, geführt werden.
- 6 Das Anlagemodell darf grundsätzlich frühestens nach dreijähriger Zugehörigkeit bei der Stiftung jeweils auf den 1. Januar gewechselt werden. Ein Wechsel erfolgt mittels schriftlichen Beschluss der Personalvorsorgekommission und muss mindestens zwei Monate im Voraus bei der Stiftung eintreffen.
- 7 Beim Wechsel der Anlagestrategie wird der Deckungsgrad des Vorsorgewerkes des bisherigen Anlagemodells per 31. Dezember berechnet und es erfolgt ein Einkauf in das neu gewählte Anlagemodell nach den gleichen Grundsätzen wie für einen Neuanschluss gemäss Art. 7 der Anschlussvereinbarung. Diese Berechnungen richten sich nach der versicherungstechnischen Beurteilung des jeweiligen Anlagemodells sowie der Jahresrechnung der Stiftung.

V Umsetzung und Kontrolle

Art. 17 Bilanzierungsgrundsätze und Reservenbildung

- 1 Die Bilanzierungsgrundsätze sind in Anhang 4 festgehalten.
- 2 Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten Praktikermethode festgelegt. Die Zusammensetzung ist im Anhang 5 beschrieben.
- 3 Solange die notwendigen Wertschwankungsreserven nicht vollständig vorhanden sind, können in der Regel freie Mittel nicht anderweitig verwendet werden.

Art. 18 Informationskonzept

Periodizität	Informant	Adressat	Inhalt
Quartal	Vermögensverwalter	Stiftungsrat	Performance-Report Abweichungsanalyse
Jährlich	Stiftungsrat	Destinatäre	Jahresbericht inkl. Tätigkeits- und Erfolgsbericht

Art. 19 Anlage-Controlling

- 1 Das Controlling der Vermögensverwaltung erfolgt unabhängig von der eigentlichen Anlagetätigkeit und wird durch den Stiftungsrat wahrgenommen. Bei ausserordentlichen Ereignissen oder Feststellungen wird der Stiftungsrat geeignete Massnahmen ergreifen.
- 2 Die ordentliche Berichterstattung beinhaltet mindestens Aussagen über die
 - Vermögensstruktur
 - Anlageresultate (Gesamtportfolio, Anlageklassen)
 - Ergebnisse der einzelnen Portfoliomanager
 - Einhaltung der gewährten taktischen Bandbreiten
 - Einhaltung der Vorgaben von Gesetzen und Anlagerichtlinien.

Art. 20 Inkrafttreten; Änderungen

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.
- 2 Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat geändert werden. Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Wädenswil, im Mai 2019

Der Stiftungsrat

Anhang 1a Anlagemodell 20

Strategische Asset Allocation

- 1 Zur Erreichung der Leistungsziele in der Stiftung wird ein minimaler durchschnittlicher Gesamtertrag zwischen 3% und 4% bei gegebener Risikobereitschaft des Stiftungsrates angestrebt.

Anlagekategorie	untere	Strategie	obere	Höchstwerte gemäss BWV 2	
	Bandbreite (in %)	(in %)	Bandbreite (in %)	Kategorie	Einzel
Liquidität	0	5	20	100%	
Obligationen	15	55	70	100%	10%
- Obligationen CHF	10	30	40		
- Obligationen FW	5	25	30		
Aktien	10	20	40	50%	5%
- Aktien Schweiz	5	10	20		
- Aktien Ausland	5	10	20		
Immobilien	5	15	30	30%	
- Immobilien Inland	5	15	30		
Alternativanlagen	0	5	15	15%	
Total		100			
Total Fremdwährung	10	30	40	30%	

- 2 Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BWV 2 sind möglich, sofern die Sicherheit und Risikoverteilung der Anlagen gemäss Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargestellt werden kann.

Anhang 1b Anlagemodell 30

Strategische Asset Allocation

1 Zur Erreichung der Leistungsziele in der Stiftung wird ein minimaler durchschnittlicher Gesamtertrag zwischen 4% und 5% bei gegebener Risikobereitschaft des Stiftungsrates angestrebt.

Anlagekategorie	untere	Strategie	obere	Höchstwerte gemäss BVW 2	
	Bandbreite (in %)	(in %)	Bandbreite (in %)	Kategorie	Einzel
Liquidität	0	5	20	100%	
Obligationen	15	45	70	100%	10%
- Obligationen CHF	10	30	45		
- Obligationen FW	5	15	25		
Aktien	20	30	50	50%	5%
- Aktien Schweiz	10	15	30		
- Aktien Ausland	10	15	20		
Immobilien	5	15	30	30%	
- Immobilien Inland	5	15	30		
Alternativanlagen	0	5	15	15%	
Total		100			
Total Fremdwährung	15	30	40	30%	

2 Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVW2 sind möglich, sofern die Sicherheit und Risikoverteilung der Anlagen gemäss Art. 50 Abs. 1-3 BVW 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargestellt werden kann.

Anhang 1c Anlagemodell 40

Strategische Asset Allocation

1 Zur Erreichung der Leistungsziele in der Stiftung wird ein minimaler durchschnittlicher Gesamtertrag zwischen 5% und 6% bei gegebener Risikobereitschaft des Stiftungsrates angestrebt.

Anlagekategorie	untere	Strategie	obere	Höchstwerte gemäss BVW 2	
	Bandbreite (in %)	(in %)	Bandbreite (in %)	Kategorie	Einzel
Liquidität	0	5	20	100%	
Obligationen	20	35	60	100%	10%
- Obligationen CHF	10	20	35		
- Obligationen FW	10	15	25		
Aktien	30	40	50	50%	5%
- Aktien Schweiz	15	20	25		
- Aktien Ausland	15	20	25		
Immobilien	5	15	30	30%	
- Immobilien Inland	5	15	30		
Alternativanlagen	0	5	15	15%	
Total		100			
Total Fremdwährung	25	40	55	30%	

2 Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVW2 sind möglich, sofern die Sicherheit und Risikoverteilung der Anlagen gemäss Art. 50 Abs. 1-3 BVW 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargestellt werden kann.

Anhang 2 Referenzindex

1 Die Performance wird vierteljährlich an folgenden Referenzindices gemessen:

Anlagekategorie	Strategie konservativ	Strategie stabil	Strategie ausgewogen	Referenzindex
Liquidität	5	5	5	Libor CHF 3 Mt.
Obligationen	55	45	35	
- Obligationen CHF	30	30	20	SBI Swiss Bond Index Total AAA-BBB
- Obligationen FW	25	15	15	JP Morgan Global GBI traded in CHF
Aktien	20	30	40	
- Aktien Schweiz	10	15	20	SBI Swiss Performance Index (RI)
- Aktien Ausland	10	15	20	MSCI World All Countries (AC) net in CHF
Immobilien	15	15	15	
- Immobilien Inland	15	15	15	SWX Immofonds Index
Alternativanlagen	5	5	5	Libor CHF + 1.5%
Total	100	100	100	

Anhang 3 Anlagerichtlinien

Art. 1 Liquidität / Forderungen

Anlageuniversum	<ul style="list-style-type: none">• Vorsorgekonto• Kontokorrent• Geldmarktanlagen
Anlagerestriktionen	Das short-term Rating von Geldmarktinstrumenten muss beim Kauf mindestens einem Rating von A-1 (Standard & Poor's) oder einem vergleichbaren Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur entsprechen. Anlagen ohne offizielles Rating dürfen nicht erworben werden.

Art. 2 Obligationen CHF

Anlageuniversum	<ul style="list-style-type: none">• Kotierte CHF-Obligationen In- und Ausland
Anlagerestriktionen	<ul style="list-style-type: none">• Bonität mindestens Rating BBB (Standard & Poor's) oder gleichwertig• Max. 10% pro Schuldner

Art. 3 Obligationen Fremdwährung

Anlageuniversum	<ul style="list-style-type: none">• Kotierte Obligationen Ausland
Anlagerestriktionen	<ul style="list-style-type: none">• Bonität mindestens Rating BBB (Standard & Poor's) oder gleichwertig• max. 10% pro Schuldner

Art. 4 Aktien Schweiz

Anlageuniversum	<ul style="list-style-type: none">• Kotierte Schweizer Aktien
Anlagerestriktionen	<ul style="list-style-type: none">• Maximal 5% pro Beteiligung

Art. 5 Aktien Ausland

Anlageuniversum	<ul style="list-style-type: none">• nur kotierte Aktien
Anlagerestriktionen	<ul style="list-style-type: none">• Maximal 5% pro Beteiligung

Art. 6 Immobilien Inland

Anlageuniversum	<ul style="list-style-type: none">• Sondervermögen von Anlagestiftungen• öffentliche Immobilienfonds• Immobilienaktien• Institutionelle Immobilienfonds
-----------------	--

- Anlagerestriktionen
- Beteiligungsgesellschaften
 - Keine Direktanlagen in physische Objekte
 - maximale Fremdfinanzierung innerhalb des Instruments 60%

Art. 7 Alternative Anlagen

- Anlageuniversum
- Alternative Anlageinstrumente bzw. alternative Anlageformen (zum Beispiel Private Equity oder Hedge Funds)
- Anlagerestriktionen
- Engagements in alternativen oder nicht börsenkotierten Anlagen, namentlich Hedge Funds, Private Equity, High Yield Bonds und ähnliche Anlagen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates. Zudem müssen diese Anlagen im Einklang mit den Anforderungen von Art. 53 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 BVV 2 sein.

Anhang 4 Bilanzierungsgrundsätze

1 Die Bilanzierung und Bewertung erfolgen grundsätzlich nach den Vorschriften von Swiss GAAP FER 26.

Anlagekategorie	Bilanzierung zu
Liquidität, Festgelder, Forderungen	
- in CHF	Nennwert
- in Fremdwährung	Nennwert/Devisenkurs (Geld)
Obligationen und -fonds	
- Obligationen in CHF	
Inland	Marktwert / NAV
Ausland	Marktwert / NAV
- Obligationen in Fremdwährung	Marktwert/Devisenkurs (Geld)
Options- und Wandelanleihen	Marktwert
Aktien und -fonds	
- Aktien Schweiz	Marktwert / NAV
- Aktien Ausland	Marktwert/Devisenkurs (Geld)
Immobilien und -fonds	
- Immobilienfonds	Rücknahmewert / NAV
- Schweiz	Verkehrswert
Darlehen	Nennwert
Marchzinsen	Jährliche Abgrenzung

Anhang 5 Wertschwankungsreserven

Anlagekategorie	Reserve in % der Anlage- katego- rien	Strategie	Reserve	Strategie	Reserve	Strategie	Reserve
		in % des Vermö- gens	gewich- tet in % des Vermö- gens	in % des Vermö- gens	gewich- tet in % des Vermö- gens	in % des Vermö- gens	gewichtet in % des Vermögens
		Modell	Modell	Modell	Modell	Modell	Modell
		20	20	30	30	40	40
Liquidität	0.80	5	0.04	5	0.04	5	0.04
Obligationen							
- Obligationen CHF	5.10	30	1.53	30	1.53	20	1.02
- Obligationen FW	12.20	25	3.05	15	1.83	15	1.83
Options- und Wandelanleihen	10	0	0	0	0	0	0
Aktien							
- Aktien Schweiz	18.80	10	1.88	15	2.82	20	3.76
- Aktien Ausland	20.00	10	2.00	15	3.00	20	4.00
Immobilien							
Immobilien Inland	8.20	15	1.23	15	1.23	15	1.23
Alternativanlagen							
Alternativanlagen	12.20	5	0.61	5	0.61	5	0.61
Total Reserve in % des Vermögens		100	10.34	100	11.06	100	12.49